

**Karlsruhe – Oststadt**

**KA-M-E001** „Rintheimer Querallee (M)“,

**KA-Gf-E001** „Rintheimer Querallee (Gf)“,

**KA-Fo-E001** „Rintheimer Querallee (Fo)“

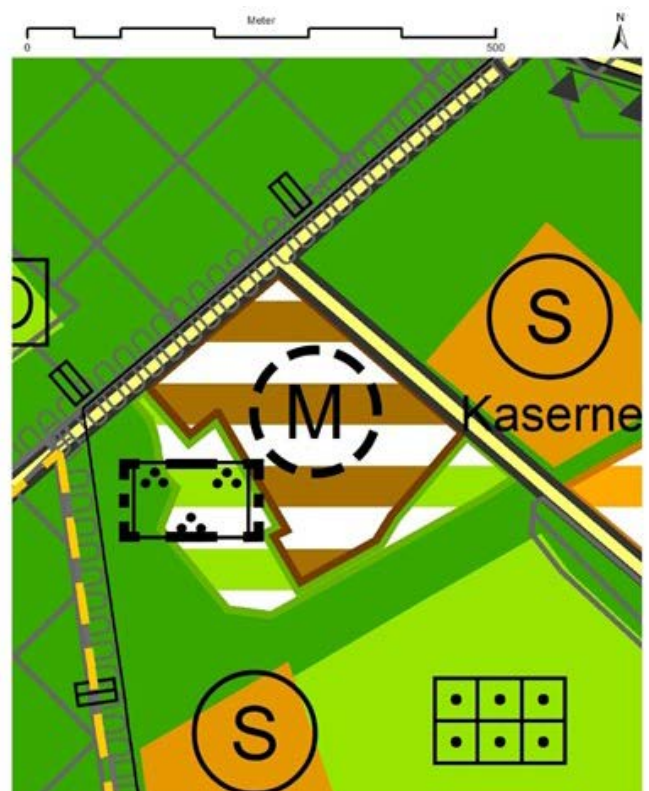
**Plandarstellung:**

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Sonderbaufläche Kaserne

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche  
(Parkanlage)



**KA-Rintheimer Querallee**

**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in ver-dichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstel-lung
KA-M-E001	Rintheimer Querallee (M)	M	5,5	B	150	100	290	S
KA-Gf-E001	Rintheimer Querallee (Gf)	Gf	3,0					S
KA-Fo-E001	Rintheimer Querallee (Fo)	Fo	2,3					S

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

**Restriktionen:**

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2) 3) 4)	5) 6)	WSG IIIB	-

- 1) Grünzäsur
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des Erholungswaldes
- 3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
- 4) Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe“
- 5) FFH-Gebiet Nr. 6916342 Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe
- 6) Westlich anschließend Waldbiotop (Biotopname: Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim, Biotopnummer: 269162126076)

**1. Beschreibung und Begründung:**

Die ehemalige General-Kammhuber-Kaserne (GKK) ist eine Liegenschaft in Bundesbesitz. Die militärische Nutzung wurde Anfang der 2000er-Jahre aufgegeben. Seither werden Teile der Bestandsgebäude (vorübergehend) zivil nachgenutzt, andere Teile stehen leer bzw. liegen brach.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin möchte die Liegenschaft langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Im Plangebiet sollen zukünftig sowohl Bundesbehörden als auch Dienstleistungsnutzung und Wohnen ermöglicht werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Da sich Teile des Plangebiets im Außenbereich befinden, ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

**KA-Rintheimer Querallee**

---

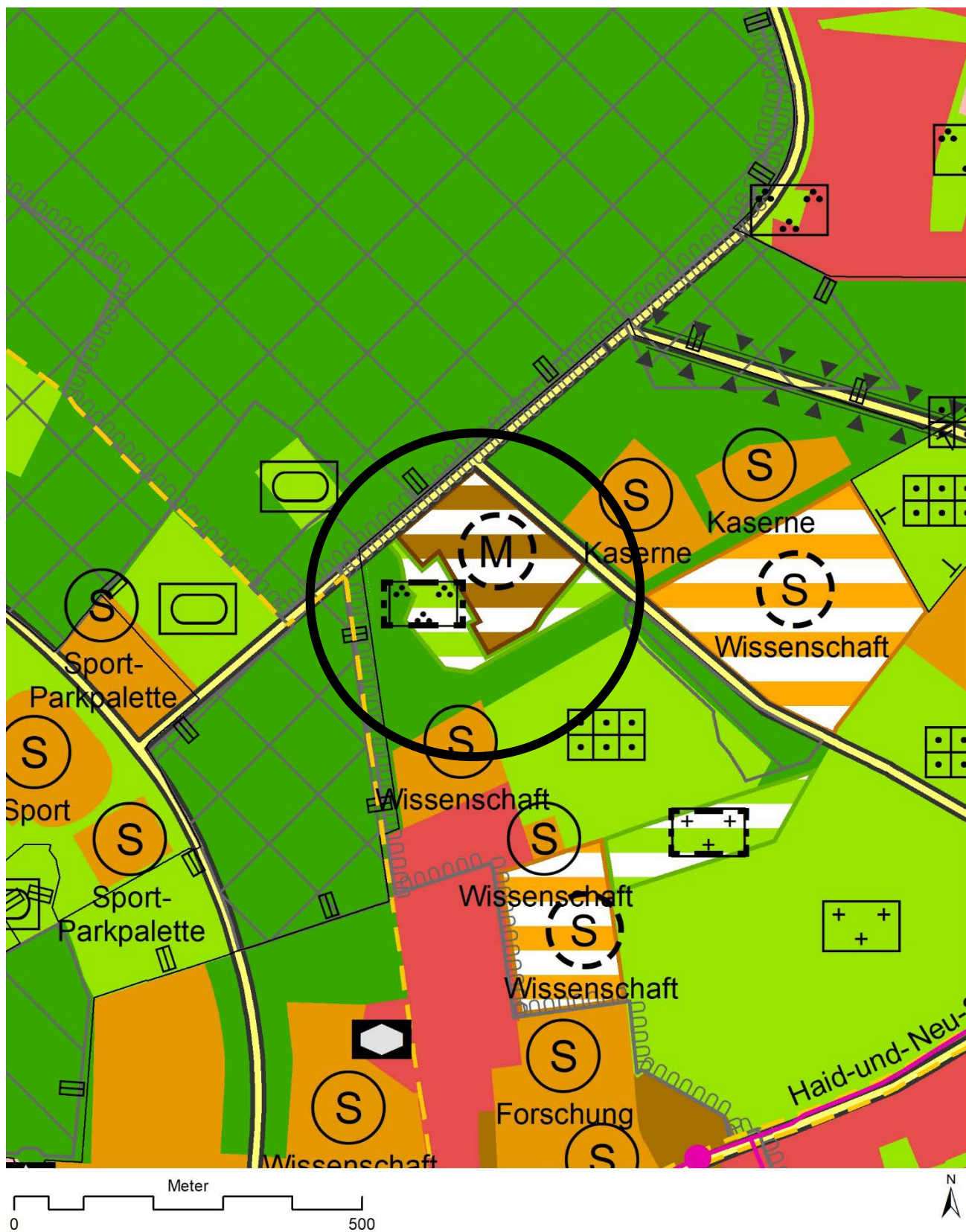
In der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Baufläche noch in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ und in eine gemischte Baufläche unterteilt. Nach Stellungnahme durch die BImA und in Absprache mit der Stadt Karlsruhe wird diese Unterteilung im vorliegenden Entwurf nicht mehr gemacht. Die gesamte Baufläche wird stattdessen als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Gegensatz zur aktuellen Darstellung im FNP ist die Planfläche in Realität teilweise bewaldet. Mit der Einzeländerung wird – analog zum Entwurf des Bebauungsplans – die tatsächliche Bewaldung im FNP nachvollzogen.

In der Bilanz ergibt sich mit der FNP-Einzeländerung eine Reduktion der Bestands-Baufläche von 10,8 ha (Sonderbaufläche Kaserne) auf 5,5 ha (gemischte Baufläche).

Der derzeit gültige Regionalplan 2025 legt den Westen der Planfläche – den bewaldeten Bereich – als Regionalen Grünzug, den restlichen Bereich als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung, Bestand) und als Sonderflächen (Bund) fest. Östlich der Planfläche – entlang und in Verlängerung der Rintheimer Querallee – wird außerdem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung festgelegt.

Da der bewaldete Bereich mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan als Wald gesichert werden soll, steht der Regionaler Grünzug weder dem Bebauungsplan noch der Änderung des Flächennutzungsplans entgegen.



## 2. Umweltbericht

### 2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	<b>x</b>			
Boden	<b>x</b>			
Wasser	<b>x</b>			
Klima/Lufthygiene	<b>x</b>			
Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	<b>x</b>			
Landschaftsbild	<b>x</b>			
Kultur-/Sachgüter	<b>x</b>			
Fläche	<b>x</b>			
Wechselwirkungen	<b>x</b>			
<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>x</b>			
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> <small>(Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)</small>		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				<b>x</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	Durchführung CEF-Maßnahmen (Artenschutz); Prüfung der Möglichkeiten zum Baumerhalt; Durchgrünung der Freiflächen; Gebäudebegrünung (Fassade, Dach)			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			<b>gering</b>	

## 2.2. Erläuterung/Begründung:

### **Schutzgut Mensch/Gesundheit**

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit zu erwarten, durch den Erhalt der angrenzenden Grünfläche kann argumentiert werden, dass die Änderung eine positive Wirkung auf Menschen und Gesundheit hat.

### **Schutzgüter Boden und Wasser**

Durch die Änderung wird weniger Boden versiegelt, dadurch bleiben in den unbebauten Bereichen die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

### **Schutzgut Klima/Lufthygiene**

Durch die Reduzierung der Baufläche, den Erhalt der Forstfläche und der Darstellung von Grünflächen ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Mikroklima und die Lufthygiene zu rechnen.

### **Schutzgut Tiere/Pflanzen**

Durch die Reduzierung und Änderungen der Baufläche, den Erhalt der Waldfläche und der neuen Darstellung von Grünflächen sind geringere Auswirkungen anzunehmen als mit der vorherigen FNP-Darstellung zu erwarten.

Die Auswirkungen sind im nachgeordneten B-Planverfahren zu behandeln. Im vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf (Entwurf 2025) werden insbesondere Erfordernisse zu Artenschutzmaßnahmen (CEF) sowie aufgrund des Verlusts vorhandener Bäume festgelegt. Gemäß der enthaltenen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung werden voraussichtlich Maßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Auch hier ist mit einem geringen positiven Effekt auf das Schutzgut zu rechnen, da das Landschaftsbild durch den reduzierten Umfang der Bebauung weniger beeinträchtigt wird und der Wald erhalten bleibt.

### **Kultur-/Sachgüter**

Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### **Schutzgut Fläche**

Die Verringerung der Baufläche führt zu einem leichten positiven Effekt auf das Schutzgut, da der Eingriff in den Naturraum insgesamt geringer ausfällt.

### **Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen**

Die Reduzierung der Baufläche kann voraussichtlich zu einer geringen Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern führen, da die Belastung der Umwelt insgesamt abnimmt.

### **Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:**

Aufgrund der sehr kleinräumigen Änderung der Bauflächen sind keine Auswirkungen auf Natura 2000- oder FFH-Gebiete zu erwarten. Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes findet nicht statt. Die dort erfassten FFH-

Lebensraumtypen werden nicht tangiert. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen entsprechen keinem genannten FFH-Lebensraumtyp.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten: Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe durch das Vorhaben ist sicher ausgeschlossen (vgl. FFH/VSG-Vorprüfungen zum B-Plan, Entwurf 2025).

### 2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

### 2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

## 3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

### 3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ging keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 23 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind sechs Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Umgang mit sich auf dem Grundstück befindenden Kabeln und Leitungen sowie einer seit über 100 Jahren ungenutzten ehemaligen Grundwassermessstelle.

Die Deutsche Flugsicherung kündigte außerdem an, dass sie „sehr wahrscheinlich“ dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen „Widerspruch gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bezüglich der Bauvorhaben, insbesondere im Osten der Niederlassung, empfehlen werden.“ Begründet wird dies mit der geringen Entfernung des Baugebiets zur Funkanlage und den sich daraus potenziell ergebenden Verschattungen.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

### 3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

#### **Versorgungsleitungen**

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze durch die Netze BW GmbH richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über den Bauherrens-service der Telekom beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft.

Im [Norden der geplanten gemischten Baufläche] befinden sich zwei Kabelsysteme der Spannungsebene 20kV der Stadtwerke Karlsruhe sowie eine kundeneigene Trafostation (H647/1). Kabelsysteme der sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen. Die Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden.

Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind entsprechend zu sichern. Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandsleitungen der Fernwärme durch die Festsetzungen im B-Plan der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen sind. Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3 m zu beiden Seiten der Trassenachse zu berücksichtigen. Die gesamte Breite ist von Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fäll-Vermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen.

#### **Grundwassermessstelle**

Sollte bei Baumaßnahmen die Grundwassermessstelle stören, gibt es laut Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, keine Einwände gegen den „fachlichen Rückbau“ der Grundwassermessstelle. Die Kosten muss in dem Fall der Bauträger der Baumaßnahme übernehmen.

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneueordnung Landratsamt Karlsruhe</p>	<p>Wir haben die Einzeländerung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt geprüft. Hierbei sind weder Belange der Flurneueordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesimmobilien)</p>	<p>Als Eigentümerin der Flächen im Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im Bereich „KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt“ nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Die BlmA möchte die Liegenschaft der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne (GKK) langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln. Entsprechend dem erheblichen Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Bundesbehörden in Karlsruhe sowie dem angespannten Karlsruher Wohnungsmarkt mit einer hohen Nachfrage an Wohnungen sind im Geltungsbereich vorrangig Verwaltungs-, Büro- und Wohnnutzungen bzw. ergänzende Nutzungen vorgesehen.</p> <p>Zur Unterbringung der geplanten Nutzungen ist beabsichtigt, im Bebauungsplan „Theodor-Heuss-Allee, Rintheimer Querallee, Büchiger Allee und Klosterweg (General-Kammhuber-Kaserne) sowie Rintheimer Querallee 4, 4a (ehemalige Bundeswehrfachschule)“ ein Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ und ein urbanes Gebiet MU festzusetzen.</p> <p>Im Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ im Nordwesten des Geltungsbereichs an der Theodor-Heuss-Allee sind vorrangig zentrale Einrichtungen der Verwaltung bzw. Büro- und Verwaltungsgebäude vorgesehen. Südöstlich davon ist eine gemischte Nutzung geplant. Neben weiteren Verwaltungs- und Büronutzungen als Ergänzung des Sondergebietes sollen dort insbesondere im Süden und im Westen Wohnnutzungen ermöglicht werden. Auch ergänzende Nutzungen wie Nahversorgung, Gastronomie oder soziale Nutzungen (Kindertagesstätten oder Versorgungs- und Unterstützungsangebote wie eine Pflegeheim einrichtung) sind im Sinne der Stadt der kurzen Wege geplant.</p> <p>Südwestlich und südöstlich der geplanten Baugebiete soll im Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Parkanlage“ festgesetzt werden, im Südwesten anschließend Flächen für Wald.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, wird der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Das im Bebauungsplan vorgesehene urbane Gebiet MU sowie die geplante öffentliche Grünfläche und Flächen für Wald entsprechen den geplanten Flächennutzungsplandarstellungen einer</p>	

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gemischten Baufläche, einer Grünfläche (Parkanlage) und Wald, so dass der Bebauungsplan in diesem Bereich aus Sicht der Verfasserin dieser Stellungnahme als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.</p> <p>Zur geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung haben wir jedoch folgende Anmerkungen: Unter „Dienstleistung“ wird nach unserem Verständnis grundsätzlich eine Leistung bzw. Arbeit in der Wirtschaft verstanden, die nicht unmittelbar der Produktion von Gütern dient und die überwiegend von Unternehmen oder Privatpersonen gegen Entgelt für andere ausgeübt wird. Somit handelt es sich u.E. insbesondere um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im bauplanungsrechtlichen Sinne bspw. in „Gewerbebetrieben aller Art“ oder in „Geschäfts- und Bürogebäuden“ erbracht wird.</p> <p>Bei den im Rahmen der Gebietsausweisung Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ im Bebauungsplan verfolgten Nutzungsarten handelt es sich im Wesentlichen um Bundesbehörden. Sie sind daher der öffentlichen bzw. zentralen Verwaltung zuzuordnen und stellen als „Verwaltung“ eine eigene bauplanungsrechtliche Kategorie dar. Damit stellt sich für uns die Frage, ob das Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ zur Unterbringung von insbesondere Bundesbehörden aus der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung entwickelt ist. In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2030 wird auf den Seiten 79 und 126 dargelegt, dass öffentliche Verwaltungen und Gerichte in „gemischten Bauflächen“ integriert sind. Dies ist beispielsweise auch bei den Sitzen des Bundesverfassungsgerichts, des BGH und des Generalbundesanwalts der Fall.</p> <p>Wir bitten daher im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplans bzw. zur Umsetzung der Vorgaben nach § 8 Abs. 2 BauGB um Prüfung, ob die Darstellung für die Flächen des Sondergebiets SO „Büro und Verwaltung“ in der Änderung des Flächennutzungsplans angepasst werden sollte. Es könnte bspw. die Darstellung einer gemischten Baufläche gewählt oder das Wort „Verwaltung“ in der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ergänzt werden.</p> <p>Weitere Hinweise haben wir zum aktuellen Umweltbericht zur FNP-Einzeländerung: In Bezug auf den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Tabelle auf Seite 5 angegeben, dass der Ausgleich vermutlich im Plangebiet erbracht werden kann. Hierzu möchten wir anmerken: Im aktuellen Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird dargelegt, dass sich nach erster Bilanzierung ein Defizit der Planung gegenüber dem Bestand von ca. 65.000 Punkten ergibt. Zum Ausgleich dieses Defizits werden im weiteren Planungsverfahren auf Basis ggf. aktualisierter Berechnungen noch weitere Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und zugeordnet. Es werden voraussichtlich auch</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt. Anstatt einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ wird auch der nördliche Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.</b></p>

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendig.	<b>Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle wurde dementsprechend angepasst.</b>
Deutsche Flugsicherung	<p>Das Plangebiet liegt ca. 180 m von unserer Flugfunkanlage Karlsruhe Dachstation TX auf dem Gebäude unserer Niederlassung entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt.</p> <p>Durch die geringe Entfernung zur unserer Flugfunkanlage kommt es zu Verschattungen, welche insbesondere Richtung Osten zu erheblichen Reichweiteneduzierungen führen. Dadurch ist die notwendige Überdeckung mit den zum sicheren Betrieb notwendigen Funkfrequenzen nicht mehr gewährleistet. Wie hoch diese Reichweiteneinschränkungen sind, kann erst im Rahmen des Bauantragsverfahrens anhand der genauen Eckkoordinaten und Höhen der einzelnen Gebäude berechnet werden.</p> <p>Aufgrund von ersten Abschätzungen ist es aber sehr wahrscheinlich, dass wir dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einen Widerspruch gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bezüglich der Bauvorhaben, insbesondere im Osten der Niederlassung, empfehlen werden.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom, sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über unseren Bauherrensenservice beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft.</p> <p>Unsere Anlagen sind bei den Arbeiten zu schützen und dürfen nicht beschädigt oder in der Lage verändert werden.</p> <p>Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen.</p> <p>Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Unsere Kabel liegen in der Regel auf 60 cm Tiefe.</p>	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</a></p>	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	<p>Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Gemeinde Marxzell	<p>Seitens der Gemeinde Marxzell bestehen weder Anregungen noch Bedenken zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Gemeinde Pfinztal	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	<p>Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Landratsamt Karlsruhe Büro des Landrats Koordinierungsstelle	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Netze BW GmbH	<p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TNR) Seitens der Netzregion Nord bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b></p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83   Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p>	<p>zum Vorgang nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sollen Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Waldflächen dargestellt werden. Die bisherige Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan ist „Sonderbaufläche Kaserne“. Die geplante Änderung wird durch die höhere Forstbehörde begrüßt. Die Abgrenzung der als Wald dargestellten Flächen, entspricht vorangegangenen Abstimmungen der unteren Forstbehörde und dem Vorhabenträger. Insofern bestehen seitens der höheren Forstbehörde keine Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen.</p> <p>Weitere, den Wald betreffende Belange (insbesondere Waldabstand) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuhandeln sein.</p> <p>Die höhere Forstbehörde bittet darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Bodenkunde Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt**

**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55b1 Naturschutz, Recht / Rechnungswesen</p>	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG).</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Landesbetrieb Gewässer	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Auf dem Gelände befindet sich eine „ältere“ Grundwassermessstelle, die nicht im Landesmessnetz aufgenommen wurde. Die letzte Messung der GWM164/259-3 erfolgte am 26.10.1914. Ein Rückbau ist derzeit von Seiten des Landesbetriebs Gewässer nicht geplant. Sollte bei Baumaßnahmen die Grundwassermessstelle stören, gibt es keine Einwände für den „fachlichen Rückbau“ der Grundwassermessstelle. Die Kosten muss in dem Fall der Bauträger der Baumaßnahme übernehmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b></p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21   Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne ist derzeit mit ca. 10,8 ha als Sonderbaufläche „Kaserne“ dargestellt. Dies soll in Mischbaufläche (4,1 ha), Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha), Grünfläche (3,0 ha) sowie – der tatsächlichen Bewaldung entsprechend – als Waldfläche (2,3 ha) geändert werden.</p> <p>Im Regionalplan Karlsruhe 2025 sind die Bauflächen als bestehende Siedlungsfläche, die bewaldeten Flächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Bereich der Rintheimer Querallee verläuft zudem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Eine konkrete Trassenführung steht noch nicht fest. Eine Realisierung im Kontext bestehender Verkehrsflächen erscheint zukünftig weiterhin möglich. Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadt Ettlingen	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Einzeländerung „Rintheimer Querallee“.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadt Karlsruhe	<p>Zur geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans (FNP) nimmt die Stadt Karlsruhe wie folgt Stellung:</p>	




## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p> <p>Aus gemeindlicher Sicht wird die Änderung, welche die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplans (BPL) „Theodor-Heuss-Allee, Rintheimer Querallee, Büchiger Allee und Klosterweg (General-Kammhuber-Kaserne)“ ermöglichen soll, begrüßt.</p> <p>Es ist allerdings sicherzustellen, dass das im Bebauungsplan vorgesehen Sondergebiet SO „Büro und Verwaltung“ aus der geplanten FNP-Darstellung entwickelt werden kann. Diese stellt aktuell lediglich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Dienstleistung“ dar. Die Darstellung sollte dementsprechend ggf. ergänzt/geändert werden.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme der BImA  <b>Anstatt einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dienstleistung“ wird auch der nördliche Bereich als gemischte Baufläche dargestellt.</b></p>
<p>Stadtwerke Karlsruhe</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK), der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zum oben genannten Vorhaben.</p> <p><u>Stromversorgung</u>  Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche befinden sich zwei Kabelsysteme der Spannungsebene 20kV sowie eine kundeneigene Trafostation (H647/1). Da sich der Nutzungstyp des Flächennutzungsplans in diesem Bereich nicht ändert, gehen wir von keiner Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplans aus.  Nachrichtlich: Bauliche Änderungen im Rahmen des B-Plans sind nicht Teil dieser Stellungnahme und werden im Rahmen des B-Plan-Verfahrens berücksichtigt.  Unsere Kabelsysteme sind mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen zu schützen und dürfen nicht überbaut werden. Kreuzungen sind unter Einhaltung der in Anlage A genannten Mindestabstände möglichst rechtwinklig auszuführen. 110- und 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden.</p> <p><u>Gas- und Wasserversorgung</u>  Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Öffentliche Straßenbeleuchtung</u>  Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Kommunikations- und Informationstechnik</u>  Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p><u>Fernwärmeversorgung</u>  Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.  Wir möchten auf die im Oktober 2018 bereits abgegebene Stellungnahme verweisen. Die Bestandsleitungen der Fernwärme nebst Schutzstreifen sind nach unserer Auffassung im B-Plan nicht mit Geh-Fahr und Leitungsrecht dargestellt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b></p>

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle	
	<p>An der südöstlichen Grenze des B-Plan Vorentwurfes liegt eine Bestandsleitung der Fernwärme. Ebenso an der nördlichen Abgrenzung in der Büchiger Allee, hier ist zu prüfen inwieweit Bebauungen nicht im Konflikt mit der Bestandsleitung der Fernwärme steht.</p> <p>Viele Bestandsgebäude im Plangebiet sind momentan an die Fernwärme angebunden. Diese Hausanschluss-Leitungen sind ebenfalls entsprechend zu sichern. Das Bestandsnetz der Fernwärme kann beim Kataster der Stadtwerke-Netzservice erhoben werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestandsleitungen der Fernwärme durch die Festsetzungen im B-Plan der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft betroffen sind. Die Bestandsleitungen der Fernwärme sind im B-Plan mit entsprechendem Geh- Fahr und Leitungsrecht zu sichern. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3 m zu beiden Seiten der Trassenachse zu berücksichtigen. Die gesamte Breite ist von Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten. Sollten bereits Bäume im Bestand sein, sind diese durch einen Fäll-Vermerk im Kataster der Stadt Karlsruhe zu kennzeichnen. Sollte im Zuge einer Sanierung oder Leckage ein Eingriff notwendig sein, sind diese Bäume kurzfristig auf Kosten der Stadt zu fällen. Eine Wideranpflanzung an gleicher Stelle ist nur nach Rücksprache und unter Einsatz von Schutzmaßnahmen möglich. Die nachgenannten Ausführungen zu Bäumen sind zu beachten Die Bestandsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Sollten neue Gebäude an die Fernwärme angebunden werden, so ist frühzeitig mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen, da momentan für den planerischen Vorlauf bis zu 12 Monaten veranschlagt werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b></p>	
<p>terraneits bw GmbH</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Einzeländerungsverfahren des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Nachbarschaftsverband Karlsruhe liegen jedoch Anlagen der terraneits bw GmbH.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>TransnetBW GmbH</p>	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	

## KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	<p>Im Hinblick auf die Umweltprüfung ergeben sich aus der Sicht der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) keine inhaltlichen Hinweise.</p> <p>Die VBK stehen im Austausch mit dem Stadtplanungsamt zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Hierfür wurde eine Freihaltetrasse für die künftige Straßenbahnerschließung erarbeitet und im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Wir bitten daher darum, die Freihaltetrasse entsprechend auch im FNP darzustellen.</p>	<p><b>Der Einwendung wird nicht gefolgt</b></p> <p>Nach der Darstellungslogik des FNP werden nur solche Streckenplanungen dargestellt, die durch einen politischen Beschluss bestätigt wurden (z.B. Nahverkehrspläne, Verkehrsentwicklungspläne). Freihaltetrassen werden im FNP nicht dargestellt.</p> <p>Vgl. Begründung zum FNP, Kapitel 8.4.2</p>
Verband Region Karlsruhe	<p>Der Änderungsbereich, das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne, des ehemaligen Kreiswehrrersatzamtes sowie der ehemaligen Bundeswehrfachschule ist derzeit im Flächennutzungsplan 2030 als Sonderbaufläche „Kaserne“ (10,8 ha) dargestellt und soll in eine Mischbaufläche (4,1 ha) und eine Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha) umgewidmet werden (insg. 5,5 ha). Der südwestliche Teilbereich der Planfläche ist, entgegen der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan, bewaldet. Mit der Einzeländerung wird die tatsächliche Bewaldung nachvollzogen und die Darstellung der Baufläche damit um 5,3 ha reduziert.</p> <p>Der Regionalplan 2025 stellt die geplante Mischbaufläche und die geplante Sonderbaufläche als bestehende Siedlungsfläche dar und legt den bewaldeten Bereich als Regionalen Grünzug fest. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans in Bezug auf den Regionalen Grünzug.</p> <p>Im Bereich der Einzeländerung verläuft gemäß Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung in Form eines Vorranggebiets. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Deren konkrete Trassenführung ist bislang nicht festgelegt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Verbindung, sofern sie im betreffenden Bereich geplant wird, im unbebauten Umfeld bestehender Verkehrsflächenrealisiert werden wird. Daher steht das Vorhaben auch diesem Ziel des Regionalplans nicht entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Vodafone West GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**KA- „Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe – Oststadt  
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	<b>Kenntnisnahme</b>